

Öffentliche Bekanntmachung

Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980

1. Allgemeine Tarifpreise (zu § 4 AVB WasserV)

1.1 Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen und für die Vorhaltung der Messeinrichtung sowie einem Mengenpreis je Kubikmeter Wasser.

1.1.1 Der Grundpreis richtet sich nach der Wassermessergröße und beträgt monatlich für

			in EURO	
			netto	brutto
Hauswasserzähler	QN 2,5	¾"	6,4953	6,95
Hauswasserzähler	QN 6	1"	15,5981	16,69
Hauswasserzähler	QN 10	1 ½"	25,9907	27,81
Großwasserzähler	QN 15	DN 50	38,9907	41,72
Großwasserzähler	QN 40	DN 80	103,9720	111,25
Großwasserzähler	QN 60	DN 100	155,9626	166,88
Großwasserzähler	QN 150	DN 150	389,8972	417,19
Verbundwasserzähler	QN 15	DN 50	38,9907	41,72
Verbundwasserzähler	QN 40	DN 80	103,9720	111,25
Verbundwasserzähler	QN 60	DN 100	155,9626	166,88
Verbundwasserzähler	QN 150	DN 150	389,8972	417,19

Für die Vorhaltung zusätzlicher Wassermesser gilt entsprechendes.

1.1.2 Der Mengenpreis beträgt

a) für das Versorgungsgebiet

aa) Brockenkuppe - OT Schierke, Stadt Wernigerode

für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015	netto	16,26168 €/m ³
	brutto	17,40 €/m ³

ab) Hartenberg - OT Elbingerode, Stadt Oberharz am Brocken

(gilt für die Trinkwasseranschlüsse, die an die ca. 2.350 m lange Versorgungsleitung, die vom Hochbehälter Elbingerode - Lerchenkopf zum Hartenberg führt, angeschlossen sind)

für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015	netto	53,12150 €/m ³
	brutto	56,84 €/m ³

b) für den übrigen Versorgungsbereich Bode

für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015	netto	3,64296 €/m ³
	brutto	3,90 €/m ³

1.1.3 Die Mengenpreise von Sonderlieferverträgen bleiben davon unberührt.

1.1.4 Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesser sind über verbandseigene Standrohre zu ermitteln und werden nach Ziffer 1.1.2 berechnet.

1.1.5 Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesser werden im Brandfall geschätzt und nach Ziffer 1.1.2 berechnet.

1.1.6 Mindestentgelt

Für Grundstücke mit einem Verbrauch von mindestens 1 m³ bis maximal 5 m³ Trinkwasser im Kalenderjahr wird ein Mindestentgelt von 5 m³ multipliziert mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Punkt 1.1.2 b) der Anlage I zur AVB WasserV erhoben.

1.1.7 Hinterliegersversorgung:

Für die Bereitstellung und Abrechnung eines Unterzählers, d.h. eines zusätzlich nach dem Hauptzähler in der Kundenanlage oder einer Hinterliegeranlage vom Verband installierten Zählers, wird ein Unterzählerentgelt erhoben.

Das Entgelt richtet sich nach der Wassermessergroße und beträgt monatlich für

			in EURO	
			netto	brutto
Wasserzähler	QN 2,5	¾"	2,0561	2,20

2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu § 22 (3), (4) AVB WasserV)

2.1 Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt:

netto 2,56074 €/Tag brutto 2,74 €/Tag.

Der Wasserverbrauch wird für das entsprechende Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1.2 berechnet.

2.2 Die Einrichtung von Hydranten und Feuerlöschanschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Die Kosten unterliegen dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.

4. Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage I (Wassertarife und Bereitstellungsentgelte) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, vom 23.04.2001 in der Fassung ihrer 9. Änderung vom 25.06.2012 außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer